

Bekanntmachung

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl für die Kalenderjahre 2019 bis 2023

Der Präsident des Landgerichts Augsburg hat der Gemeinde Maihingen mit Schreiben vom 27.01.2018 mitgeteilt, dass für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 dem Schöffenvwahlausschuss des Amtsgerichts Nördlingen mindestens eine geeignete Person als Schöffe vorzuschlagen ist. Dazu wird eine Vorschlagsliste erstellt. Der Gemeinderat muss über die Vorschläge beschließen.

Es besteht die Möglichkeit, sich selbst für das Schöffenamnt zu bewerben oder Personen, die für das Ehrenamnt geeignet sind, vorzuschlagen. Dazu sind anzugeben:

- Familienname
- Geburtsname
- Vorname(n)
- Familienstand
- Tag und Ort der Geburt
- Wohnanschrift
- Staatsangehörigkeit
- Beruf

Die Vorschläge sind spätestens am 16.03.2018 bei der Gemeinde Maihingen, Joseph-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen einzureichen.

Für die Bewerbungen bzw. Meldungen ist folgendes zu beachten:

- 1. Das Amnt des Schöffens ist ein Ehrenamnt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.**
- 2. Unfähig zum Amnt des Schöffens sind:**
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3. Zu dem Amnt eines Schöffens sollen nicht berufen werden:**
 - Personen, die bei Beginn der Amntperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amntperiode vollenden würden;
 - Personen, die zur Zeit des Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amnt nicht geeignet sind;
 - Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amnt nicht geeignet sind;
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- 4. Zu dem Amnt eines Schöffens sollen ferner nicht berufen werden:**
 - Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können ,
 - Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamntliche Bewährung- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind;

- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die gemäß § 44 a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamte berufen werden, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen Gesetzes vom 20.12.1991 (RGB1. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenamt nicht geeignet sind.

Maihingen, 05.02.2018

Franz Stimpfle

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl von Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2019 bis 2023

Das Landratsamt Donau-Ries, Amt für Jugend und Familie, hat mitgeteilt, dass für die Sitzungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammer für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 Jugendschöffen zu wählen sind. Die Vorschlagsliste für die Wahl von Jugendschöffen ist beim Kreisjugendamt aufzunehmen und vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises zu beschließen. Die Gemeinde Maihingen ist aufgefordert, geeignete Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl von Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 zu benennen. Personen, die in der Erziehung befähigt und erfahren sind und an der Tätigkeit als Jugendschöffe interessiert sind, erhalten bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, Zimmer 2 oder unter Telefon 09081/2760-0 nähere Auskünfte.

Es besteht die Möglichkeit, sich selbst für das Jugendschöffenamt zu bewerben oder Personen, die für dieses Ehrenamt geeignet sind, vorzuschlagen. Dazu sind anzugeben:

- Familienname
- Geburtsname
- Vorname (n)
- Familienstand
- Tag und Ort der Geburt
- Wohnanschrift
- Beruf
- Staatsangehörigkeit

- Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung
- Evtl. frühere Schöffentätigkeit

Die Vorschläge sind spätestens am 29.03.2018 bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein einzureichen.

Maihingen, 09.02.2018

Franz Stimpfle
1. Bürgermeister